



## Passantenschutz an Hamburger Baustellen

Sicher und barrierefrei



Jede Baustelle ist eine mögliche Gefahrenquelle. Neben den dort beschäftigten Mitarbeitern, können insbesondere **auch** im Umfeld von Baustellen für Anwohner und Dritte, z.B. auf Verkehrswegen, Gefährdungen entstehen, die es bereits während der Planung und Einrichtung der Baustelle zu vermeiden gilt.

Zur Abwehr von Gefahren für Passanten und/oder Nachbarn sind daher geeignete präventive Schutzmaßnahmen erforderlich.

Geeignete Maßnahmen können sowohl

1. **baulicher Art**

- (Schutzdächer oder Schutztunnel)

als auch

2. **organisatorischer Art**

- (kurzzeitige oder andauernde Absperrungen)

sein.

Generell ist auch beim Erstellen von Schutzmaßnahmen für eine ausreichende Sicherheit von Passanten/ Dritten zu sorgen

## ***Bauliche Schutzmaßnahmen***

### **- Passantenschutz tunnel -**

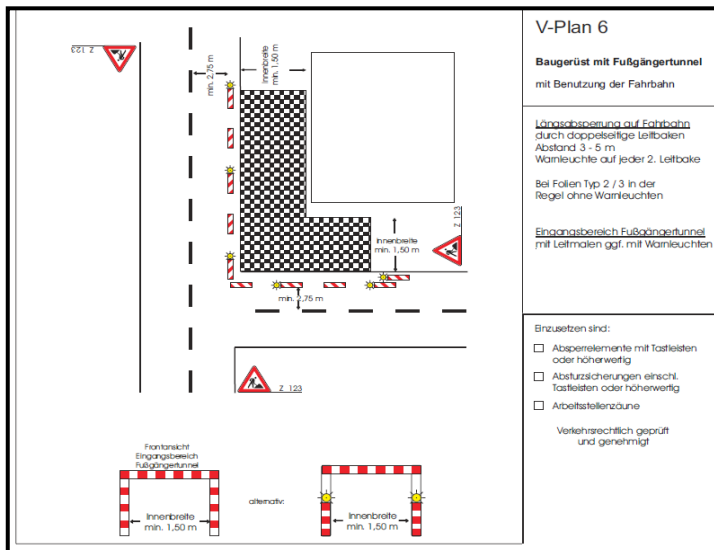
Im öffentlichen Verkehrsraum sind Passantenschutz tunnel wie Arbeitsstellen abzusichern und zu beleuchten.

Passantenschutz tunnel und Schutzdächer sind so zu gestalten, dass Verkehrsteilnehmer u. parkende Fahrzeuge zuverlässig nach dem Stand der Technik gegen von der Baustelle ausgehende Emissionen (z.B. Staub, Wasser) sowie gegen herabfallende Gegenstände geschützt sind.

Die lichten Durchgangsmaße von Passantenschutztunneln sind mit dem zuständigen Polizeikommissariat (Straßenverkehrsbehörde) abzustimmen.

Details sind den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen“ zu entnehmen.

<http://www.bas-verkehr.de>



Beispiel: Baugerüst mit Fußgängertunnel –

Quelle: [www.bas-verkehr.de](http://www.bas-verkehr.de)

Passantenschutz tunnel müssen für mögliche Belastungen durch herabfallende Gegenstände und Stoffe in statischer Hinsicht ausreichend bemessen sein. Diesbezüglich ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung durch die Bauverantwortlichen ein entsprechender Nachweis zu führen.

Grundsätzlich sollten dabei zwei Anforderungsfälle in der Praxis unterschieden werden:

## 1. Anforderungsfall :

### - Kranlasten bis 500 kg und bis 5 m Fallhöhe -

Bei Krantraglasten bis zu 500 kg, die nicht höher als 5 m über die Abdeckung von Passantenschutztunnel transportiert werden, muss die obere Tunnelabdeckung mindestens doppellagig für eine gleichmäßig verteilte Last von 500 kg/m<sup>2</sup> (je Lage) bemessen sein. Der Abstand/Freiraum zwischen den Abdeckungslagen muss mindestens 5 cm betragen und mit einem geeigneten, federnden Baumaterial (z.B. Hartschaum-Platten), vollflächig ausgefüllt werden. Stützen/ Stützwände des Passantenschutztunnels müssen die möglichen Lasten auch in dynamischer Hinsicht aufnehmen können.

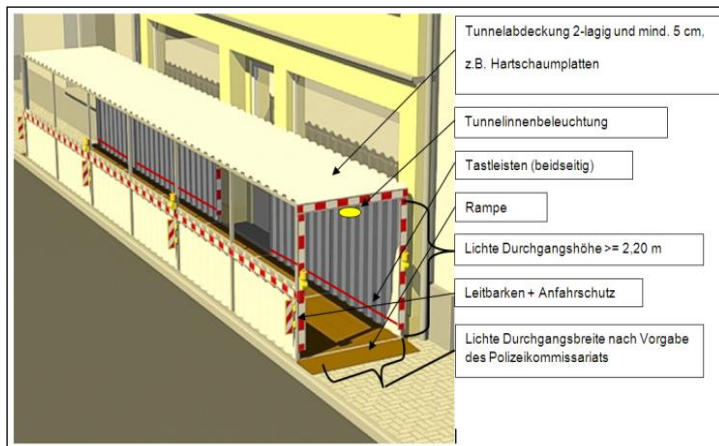


Abb: Elemente eines Passantenschutztunnels

## 2. Anforderungsfall :

### **-Kranlasten von mehr als 500 kg und/oder mehr als 5 m Fallhöhe-**

Es ist ein Standsicherheitsnachweis für den Passantenschutz tunnel zu erbringen, der aufgrund von zunehmenden Lasten, die auf den Schutz tunnel (Verkehrswege) im Rahmen der Bautätigkeit einwirken können, eine ausreichende Sicherheit für dessen Standsicherheit gewährleistet.

#### **- Schutzdächer -**

Schutzdächer, die über öffentliche oder anderen nicht zur Baustelle gehörenden Verkehrswegen errichtet werden, müssen den möglichen Belastungen durch herabfallende Gegenstände und Stoffe sowohl in statischer Hinsicht als auch bezüglich ihrer Ausdehnung ausreichend gewachsen sein.

Allgemein kann eine einlagige, geschlossene und tragfähige Abdeckung aus 4 cm dicken Holzbohlen auf einer entsprechend tragfähigen Stütz-/ Tragkonstruktion als ausreichend angesehen werden, wenn die Gefahr des Herabfallens schwerer Bauteile bzw. Materialien und Geräten/ Maschinen ausgeschlossen werden kann.

Schutzdächer sind vollständig bis an die Wand von Gebäuden heranzuführen.

Im öffentlichen Bereich muss die Ausladung von Schutzdächern vor dem Gerüst den Mindestanforderungen der DIN 4420 entsprechen. Dies bedeutet:

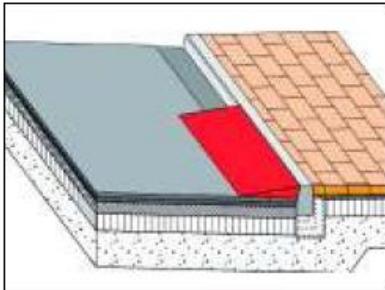
- Gerüste bis 24 m Höhe müssen mit Schutzdächern versehen werden, die die Gerüstaußenkante allseitig mindestens 0,6 m überragen. Diese Gerüste müssen zusätzlich vollständig mit Bekleidung (Planen/engmaschige Netze) nach den Vorgaben der DIN 4420 versehen sein.
- Gerüste, die nicht nach den konkreten Vorgaben der DIN 4420 errichtet werden und maximal 20 m Höhe erreichen, sind zum Passantenschutz mit Schutzdächern zu versehen, die die Gerüstaußenkante allseitig mindestens 1,5 m überragen.
- Gerüste, welche eine Höhe von mehr als 20 m erreichen und nicht den konkreten Vorgaben der DIN 4420 entsprechen, sind zum Passantenschutz mit Schutzdächern zu versehen, welche die Gerüstaußenkante allseitig mindestens um ein Zehntel der Gerüsthöhe überragen.

### Hinweis:

Die Errichtung oder Änderung von Arbeits- und Schutzgerüste, bei denen die oberste Gerüstbühne mehr als 25 m über der Geländeoberfläche liegt, bedürfen der Baugenehmigung nach der Hamburgischen Bauordnung.

## Anforderungen an die Barrierefreiheit

Nach RSA-95 –Teil B<sup>i</sup> darf im Baustellenbereich die Sicherheit der Fußgänger und Radfahrer nicht beeinträchtigt werden. Auf blinde und sehbehinderte Personen, Rollstuhlnutzer und Kinder ist besondere Rücksicht zu nehmen. Geh- und Radwege sind nach Möglichkeit ggf. über Notwege fortzuführen. Im Bodenbereich sind führende Elemente für Blinde, z.B. Tastleisten, anzubringen.



*Ein Bitumenkeil ermöglicht den Übergang vom Gehweg auf die Fahrbahn und umgekehrt.*

Abb: Barrierefreie Übergänge schaffen<sup>ii</sup>



Abb. Sinnvolle Elemente einer barrierefreien Baustelle<sup>1iii</sup>

## ***Besondere Anforderungen bei Kranarbeiten***

Durch die Bereitstellung und Benutzung von Kranen können sowohl für die auf der Baustelle Beschäftigten, als auch für Dritte/ Passanten Gefährdungen entstehen, die aus dem Normalbetrieb aber auch durch Betriebsstörungen resultieren. Um den allgemeinen Verkehrssicherungspflichten nachzukommen und Sicherheit und Gesundheitsschutz zu gewährleisten, hat der maßgeblich für den Kranbetrieb verantwortliche Arbeitgeber nach dem Arbeitsschutzgesetz (§ 5) in Verbindung mit der Betriebsicherheitsverordnung (§3) eine Gefährdungsbeurteilung anzufertigen. Diese muss dabei eine Ermittlung und Bewertung der möglichen Gefährdungen nach dem Stand der Technik (TRBS 1111) beinhalten, die durch den Kranbetrieb entstehen. Dabei sind auch Wechselwirkungen,



die mit der Umgebung der Baustelle (z.B. Passanten/Be-/Anwohnern insbesondere Kindern) während des Kranbetriebs entstehen können, zu berücksichtigen.

- 
- <sup>i</sup> RSA -95 Teil B: Richtlinien für die Absicherung von Arbeitsstellen an Straßen – Teil B – Innerörtliche Straßen
  - <sup>ii</sup> Baustellenabsicherung von Rad- und Gehwegen Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundliche Städte ,Gemeinden und Kreise in NRW e.V.
  - <sup>iii</sup> Bildquelle: Faltblatt der Stadt Köln 2009

---

Notizen

---

Notizen

## Impressum

Herausgeber:

Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt  
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg

[www.bsu.hamburg.de](http://www.bsu.hamburg.de)

V.i.S.d.P.: Astrid Köhler

Fachliche Zuständigkeit/Kontakt für Rückfragen:  
Sven Hempel

Bestellungen über:

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt  
Amt für Bauordnung und Hochbau  
Stadthausbrücke 8 , 20355 Hamburg  
Tel.: 040/42840-3328

Redaktion: ABH 333

Gestaltung: ABH 333

Druck: BSU

Auflage: 500 St.

August 2011

---

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt  
Stadthausbrücke 8

20355 Hamburg

Tel: 040 428 40-3328

Fax: 040 428 40-3902



Behörde für  
Stadtentwicklung  
und Umwelt